

# **SATZUNG**

## **der Gefährdetenhilfe SCHEIDEWEG e.V.**

### **in der Fassung vom 09. Juni 2018**

#### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gefährdetenhilfe SCHEIDEWEG e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hückeswagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wipperfürth eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 (Zweck)**

- (1) Zweck des Vereins ist in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe die Betreuung und Wiedereingliederung von straffälligen, haftentlassenen oder gefährdeten Personen im In- und Ausland.
- (2) Konkreter Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, der Kriminalprävention, der Jugendhilfe und der Religion i.S. des Abs. 1 als praktische Betätigung christlicher Nächstenliebe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung eines Besuchsdienst in den Justizvollzugsanstalten (Kontaktgruppen-Arbeit) einschließlich der Gestaltung von Gottesdiensten und kulturellen Veranstaltungen dort, von stationären Wohngemeinschaften und das ambulante Betreuen von Wohnen für ehemalige Strafgefangene, Personen, die an einer Abhängigkeit von legalen und illegalen Suchtmitteln leiden oder mit anderen Lebensproblemen (z.B.: Verschuldung, Spielsucht, Gewalttraumata) belastet sind (im Folgenden kurz: Klienten).
- (4) Weiterhin durch die Einrichtung von Zweckbetrieben, in denen die Klienten unter möglichst realitätsnahen Bedingungen für den ersten Arbeitsmarkt vorbereitet oder in einem entsprechenden Beruf ausgebildet werden können.
- (5) Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch präventive Jugendarbeit, Bildungsarbeit, Freizeitgestaltungen, Sportveranstaltungen und die Schuldnerberatung verwirklicht.
- (6) Der Verein erfüllt seinen Zweck auch dadurch, dass er zur Stärkung oder Verbreitung der Betreuungsarbeit an gefährdeten Personen andere juristische Personen im gleichen Betätigungsfeld gründet, sich daran beteiligt oder ideell und materiell bei deren Gründung, Aufbau und bei der laufenden Arbeit unterstützt. Diese juristischen Personen müssen die Voraussetzung der Anerkennung als gemeinnützig nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen erfüllen.
- (7) Durch Schulungen und Veranstaltungen des Vereins sollen Menschen unterstützt oder befähigt werden, sich im Sinne des Vereinszwecks zu betätigen.
- (8) Der Gesamtvorstand des Vereins ist ermächtigt, Betreuungsbereiche oder Zweckbetriebe des Vereins einzurichten oder zu schließen, soweit dies für die Erfüllung des Vereinszwecks entsprechend den Absätzen 1 bis 3 dieses Paragraphen erforderlich ist. § 11 dieser Satzung bleibt hierdurch unberührt.
- (9) Der Verein gewährt umfassende Hilfe und betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche im Rheinland und Evangelischer Freikirchen. Die Angebote des Vereins stehen allen Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität, Geschlecht und Glauben offen.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband)**

(1) Mit Verfolgung des in § 2 genannten Zwecks erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Mittel Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist als Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(4) Der Gesamtvorstand des Vereins ist ermächtigt, eine Änderung der Satzungsbestimmung in § 3 Abs. 3 zu beschließen.

### **§ 4 (Mitgliedschaft, Mitarbeiter)**

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer einem christlichen Bekenntnis angehört, den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar einer Kirche zugeordnet sind, den Vereinszweck zu fördern bereit sind und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.

(2) Die Beitrittserklärung erfolgt gegenüber dem Gesamtvorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Gesamtvorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.

(3) Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Gesamtvorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Gesamtvorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

(4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

(5) Mitglieder des Vorstandes sowie andere Mitarbeiter in leitender Stellung sollen einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

(6) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Anstellung von Mitarbeitern.

### **§ 5 (Beiträge)**

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen, deren Höhe sie ggf. jährlich festsetzt. Einzelne Mitglieder können aus begründetem Anlass auf Beschluss des Gesamtvorstandes von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

## **§ 6 (Organe)**

Organe des Vereins sind:       1. die Mitgliederversammlung  
  2. der Vorstand

## **§ 7 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im folgenden "BGB-Vorstand" genannt) und aus dem erweiterten Vorstand. BGB-Vorstand und erweiterter Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden im folgenden "Vorstandsmitglieder" genannt.

(2) Der BGB-Vorstand besteht aus bis zu vier Vereinsmitgliedern, wobei die Mitgliederversammlung Ämter und Aufgaben festlegen kann. Es wird angestrebt, dass zu dem BGB-Vorstand ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Schatzmeister und ein Schriftführer gehören. Soweit eine Festlegung der Ämter und Aufgaben durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist, bestimmt darüber der Gesamtvorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes.

(3) Den erweiterten Vorstand bilden bis zu neun Mitglieder, deren Ämter und Aufgaben die Mitgliederversammlung näher festlegen kann.

(4) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt wird, trifft der Gesamtvorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch grundsätzlich bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl im Amt, auch wenn dadurch der 3-Jahres-Zeitraum überschritten wird. Evangelische Kirchengemeinden sowie freikirchliche Gemeinden aus dem Rheinland können der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied vorschlagen.

## **§ 8 (Sitzungen des Vorstandes)**

(1) Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand nach Bedarf schriftlich mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

(2) Der Gesamtvorstand kann geeignete Persönlichkeiten als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich zweier Mitglieder des BGB-Vorstandes, anwesend sind.

(4) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes zu unterzeichnen sind, darunter dem Protokollführer.

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des BGB-Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (und zwar auch für die Änderung des Satzungszweckes) und über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des BGB-Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die von zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes zu unterzeichnen sind, darunter dem Protokollführer.

## **§ 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:

- a) Wahl des Gesamtvorstandes
- b) Festsetzung der Beiträge
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Bestimmung der Abschlussprüfer
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechten
- f) Satzungsänderung
- g) Auflösung des Vereins

(2) Der Gesamtvorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens alle 12 Monate (1 Jahr) einen Geschäftsbericht.

(3) Vor Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Bestimmungen über die Zuordnung des Vereins zur Evangelischen Kirche verändern, ist eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland einzuholen.

## **§ 11 (Auflösung)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für solche Zwecke, die dem Vereinszweck nach § 2 entsprechen oder ähneln.

Hückeswagen, den 09. Juni 2018